

G 3 Grundaussagen zur Verträglichkeit der Vorhaben bezüglich der Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet DE 2126-391 „Wälder im Kisdorfer Wohld und angrenzende Flächen“

In Anlage 1 zu diesem Landschaftsplan sind die Erhaltungsziele für das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung DE 2126-391 „Wälder im Kisdorfer Wohld und angrenzende Flächen“ wiedergegeben.

Gemäß Artikel 6 Absatz 3 der FFH-Richtlinie und § 34 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 25 LNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung zu überprüfen. Entsprechendes gilt für Pläne.

Ergibt die Prüfung der Verträglichkeit, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es unzulässig. Ausnahmen sind nur in einem gesetzlich fixierten Rahmen zulässig (Artikel 6 Absatz 4 FFH-Richtlinie).

Projekte und Pläne Dritter, die bezüglich der räumlichen Lage, des Planungscharakters und des Planungsträgers zusammen mit der Aufstellung dieses Landschaftsplans zu möglichen Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes führen könnten und daher gemeinsam zu betrachten wären, sind nicht bekannt.

Bezüglich des FFH-Gebiets DE 2126-391 relevante Vorhaben / Eingriffe aufgrund der Umsetzung des Landschaftsplans

Der Landschaftsplan der Gemeinde Winsen beinhaltet gemäß der Ausführungen in Kapitel F folgende Vorhaben, die möglicherweise zu Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes führen können:

Vorhaben - Kapitel	Betroffenheit der FFH-Erhaltungsziele	Erfordernisse zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen
<p>F 2</p> <p>Entwicklung eines Biotopverbundsystems</p> <p>Hier: Kap. F2.2: Flächen mit Eignung zum Aufbau eines örtlichen Biotopverbundsystems (Kap. F 2.2.1 bis F 2.2.4)</p>	<p>Auch durch so genannte „Maßnahmen des Naturschutzes“ können insbesondere bei</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Ausführung von baulichen Maßnahmen, • Änderungen der Wasserverhältnisse und der Gewässer, • Gehölzfällungen, • Aufhebung / Änderung der bisherigen Biotope wie Brachen, • Änderungen der Nutzungsweise landwirtschaftlicher Flächen • Bewegungen, Lärm und andere Emissionen • Gebäudeabrissen / Arbeiten an baulichen Anlagen 	<p>Es ist erforderlich, im Zuge der nachgeordneten Detailplanung die Frage zu prüfen, ob anhand der dann vorliegenden genaueren Vorhabenbeschreibung relevante Beeinträchtigungen der den FFH-Erhaltungszielen zugrunde liegenden Arten und Lebensräume zu erwarten sind.</p> <p>Die Klärung der jeweiligen Situation muss jeweils einzelfallbezogen durch den Planungs- bzw. Vorhabenträger durchgeführt werden.</p> <p>Die nach derzeitigem Kenntnisstand zu erwartenden (voraussichtlich insgesamt nicht erheblichen) Auswirkungen</p>

	Arten oder Lebensräume der Erhaltungsziele betreffen, insbesondere wenn Maßnahmen in Nähe der Waldflächen im Osten der Gemeinde geplant bzw. umgesetzt werden.	sind unten im Anschluss an diese tabellarische Zusammenstellung benannt. Es sind zwar derzeit keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele erkennbar, jedoch sind auf der nachgeordneten Ebene der Bauleitplanung oder im Zuge der Bauantragstellung ggf. besondere Schutz- oder Kompensationsmaßnahmen vorzusehen und dann bei der Ausführung umzusetzen.
F 3.1 Flächen für die Siedlungsentwicklung / bauliche Nutzung und ggf. F 3.6 Flächen für Anlagen zur energetischen Nutzung von Biomasse	Das zu F 2 Gesagte ist sinngemäß zu übertragen, wobei hier insbesondere solche baulichen Maßnahmen samt Einzelvorhaben gemeint sind, die in räumlicher Nähe zu den Waldflächen im Osten der Gemeinde geplant sind bzw. umgesetzt werden.	Das zu F 2 Gesagte ist sinngemäß zu übertragen. Dies gilt auch bei Maßnahmen der Innenentwicklung.

Bei einer vorhabenbezogenen Prüfung und Bearbeitung der Belange des FFH-Gebietsschutzes im Zuge der nachgeordneten Planungsebenen ist nach derzeitigem Kenntnisstand keine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und somit kein erhebliches Konfliktpotenzial zu erwarten.

Dies liegt darin begründet, dass

- keine Waldflächen des FFH-Gebietes betroffen sein werden (Hainsimsen-Buchenwald, Waldmeister-Buchenwald, subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald, Auenwälder, alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen)
- kein Gewässer mit Kammmolch-Vorkommen verloren gehen soll – Gewässer sind zu erhalten und ggf. betroffenen Gewässer sind im Zuge der nachgeordneten Planung eines Vorhabens auf ggf. Kammmolchvorkommen zu untersuchen
- keine Sonderstandorte und Randstrukturen des FFH-Gebietes verändert werden
- keine weitgehend ungestörten Kontaktlebensräume beeinträchtigt werden
- die lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen des FFH-Gebietes nicht verändert werden
- die weitgehend natürlichen lebensraumtypischen hydrologischen Bedingungen des FFH-Gebietes nicht verändert werden
- die Boden- und Nährstoffverhältnisse nicht beeinträchtigt werden

Ferner ist zu beachten, dass von Seiten der Gemeinde Winsen keine Fläche des FFH-Gebietes mit einer Maßnahme der Aufstellung aus Kap. F 2.2 überplant wird; d. h. es wird keine Flächenbetroffenheit gegeben sein.

Die im Plan „Planung“ dargestellten Flächen mit Eignung für Maßnahmen mit den Kennungen „G“ und „T“ grenzen an das FFH-Gebiet und werden entsprechend der Angaben in Kap. F 2.2.2 und F 2.2.3 die naturnahen Entwicklungen des Schutzgebietes unterstützen.

Bauliche Maßnahmen werden zudem räumlich vom FFH-Gebiet getrennt liegen und nicht dichter als bestehende Bebauungen an das Schutzgebiet heranrücken.

G 4 Grundaussagen zur Verträglichkeit der Vorhaben bezüglich der Erhaltungsziele für das EU-Vogelschutzgebiet DE 2126-401 „Kisdorfer Wohld“

In Anlage 2 zu diesem Landschaftsplan sind die Erhaltungsziele für das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung DE 2126-401 „Kisdorfer Wohld“ wiedergegeben.

Gemäß Artikel 6 Absatz 3 der FFH-Richtlinie und § 34 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 25 LNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung zu überprüfen. Entsprechendes gilt für Pläne.

Ergibt die Prüfung der Verträglichkeit, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Europäischen Vogelschutzgebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es unzulässig. Ausnahmen sind nur in einem gesetzlich fixierten Rahmen zulässig (Artikel 6 Absatz 4 FFH-Richtlinie).

Projekte und Pläne Dritter, die bezüglich der räumlichen Lage, des Planungscharakters und des Planungsträgers zusammen mit der Aufstellung dieses Landschaftsplans zu möglichen Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des EU-Vogelschutzgebietes führen könnten und daher gemeinsam zu betrachten wären, sind nicht bekannt.

Bezüglich des EU-Vogelschutzgebiets DE 2126-401 relevante Vorhaben / Eingriffe aufgrund der Umsetzung des Landschaftsplans

Der Landschaftsplan der Gemeinde Winsen beinhaltet gemäß der Ausführungen in Kapitel F folgende Vorhaben, die möglicherweise zu Beeinträchtigungen des Natura-2000-Gebietes führen können:

Vorhaben - Kapitel	Betroffenheit der FFH-Erhaltungsziele	Erfordernisse zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen
F 2 Entwicklung eines Biotopverbundsystems Hier: Kap. F2.2: Flächen mit Eignung zum Aufbau eines örtlichen Biotopverbundsystems (Kap. F 2.2.1 bis F 2.2.4)	Auch durch so genannte „Maßnahmen des Naturschutzes“ können insbesondere bei <ul style="list-style-type: none"> • der Ausführung von baulichen Maßnahmen, • Änderungen der Wasserverhältnisse und der Gewässer, • Gehölzfällungen, • Aufhebung / Änderung der bisherigen Biotope wie Brachen, • Änderungen der Nutzungsweise land- 	Es ist erforderlich, im Zuge der nachgeordneten Detailplanung die Frage zu prüfen, ob anhand der dann vorliegenden genaueren Vorhabenbeschreibung relevante Beeinträchtigungen der den Erhaltungszielen zugrunde liegenden Arten und Lebensräume zu erwarten sind. Die Klärung der jeweiligen Situation muss jeweils einzelfallbezogen durch den Pla-

	<p>wirtschaftlicher Flächen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bewegungen, Lärm und andere Emissionen • Gebäudeabrissen / Arbeiten an baulichen Anlagen <p>Arten oder Lebensräume der Erhaltungsziele betreffen, insbesondere wenn Maßnahmen in Nähe der Waldflächen im Norden und Osten der Gemeinde geplant bzw. umgesetzt werden.</p>	<p>nungs- bzw. Vorhabenträger durchgeführt werden.</p> <p>Die nach derzeitigem Kenntnisstand zu erwartenden (voraussichtlich insgesamt nicht erheblichen) Auswirkungen sind unten im Anschluss an diese tabellarische Zusammenstellung benannt.</p> <p>Es sind zwar derzeit keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele erkennbar, jedoch sind auf der nachgeordneten Ebene der Bauleitplanung oder im Zuge der Bauantragstellung ggf. besondere Schutz- oder Kompensationsmaßnahmen vorzusehen und dann bei der Ausführung umzusetzen.</p>
<p>F 3.1 Flächen für die Siedlungsentwicklung / bauliche Nutzung und ggf. F 3.6 Flächen für Anlagen zur energetischen Nutzung von Biomasse</p>	<p>Das zu F 2 Gesagte ist sinngemäß zu übertragen, wobei hier insbesondere solche baulichen Maßnahmen samt Einzelvorhaben gemeint sind, die in räumlicher Nähe zu den Waldflächen im Norden und Osten der Gemeinde geplant sind bzw. umgesetzt werden.</p>	<p>Das zu F 2 Gesagte ist sinngemäß zu übertragen.</p> <p>Dies gilt auch bei Maßnahmen der Innenentwicklung.</p>

Bei einer vorhabenbezogenen Prüfung und Bearbeitung der Belange des Gebietsschutzes für das EU-Vogelschutzgebiet im Zuge der nachgeordneten Planungsebenen ist nach derzeitigem Kenntnisstand keine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und somit kein erhebliches Konfliktpotenzial zu erwarten.

Dies liegt darin begründet, dass

- Hinweise auf Vorkommen von Schwarzstorch, Mittelspecht, Eisvogel, Uhu, Schwarzspecht, Neuntöter und Wespenbussard für die Teilflächen mit geplanten Bebauung nicht vorliegen (zu Vorhaben gem. Kap. F. 3.1 und F 3.6) und da die geplanten Maßnahmen gem. Kap. F 2.2 vorgesehen sind, um die Lebensräume für Vogelarten, die den Wechselbereich zwischen Wald und Offenlandschaft benötigen, zu verbessern
- keine Waldflächen und darin enthaltenen Strukturen wie Horste, starkastige Laubbäume, Altbäume, Sümpfe, Feuchtstandorte, Lichtungen, Totholz etc. betroffen sein werden
- kein Nahrungsgewässer beeinträchtigt werden soll
- Waldwiesen, Ödland und sonstiges Offenland auch außerhalb des EU-Vogelschutzgebietes erhalten und naturnah bewirtschaftet werden sollen, damit artenreiche Bestände entstehen können
- naturnahe Fließgewässer nicht verändert werden

- keine Sonderstandorte und naturnahen Randstrukturen des EU-Vogelschutzgebietes verändert werden
- die weitgehend natürlichen lebensraumtypischen hydrologischen Bedingungen des Gebietes nicht verändert werden

Ferner ist zu beachten, dass von Seiten der Gemeinde Winsen keine Fläche des EU-Vogelschutzgebietes mit einer Maßnahme der Aufstellung aus Kap. F 2.2 überplant wird; d. h. es wird keine Flächenbetroffenheit gegeben sein.

Die im Plan „Planung“ dargestellten Flächen mit Eignung für Maßnahmen mit den Kennungen „G“ und „T“ grenzen an das Schutzgebiet und werden entsprechend der Angaben in Kap. F 2.2.2 und F 2.2.3 die naturnahen Entwicklungen des Gebietes unterstützen.

Bauliche Maßnahmen werden zudem räumlich vom EU-Vogelschutzgebiet getrennt liegen und nicht dichter als bestehende Bebauungen an das Schutzgebiet heranrücken.

G 5 Fördermöglichkeiten

Es besteht eine Vielzahl von Fördermöglichkeiten für Maßnahmen des Umwelt und Naturschutzes, die hier aufgrund ihrer teils spezifischen Ausrichtung und / oder der teilweise befristeten Geltung nicht aufgelistet werden können. Es ist daher angeraten, frühzeitig – d. h. vor dem einleiten konkreter Planungen und Maßgaben - anhand einer kurzen Vorhabenskizze die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Segeberg anzusprechen und um Hinweise und Anregungen bezgl. der jeweils aktuellen Fördermöglichkeiten zu erfragen.

Eine Vielzahl und Informationen kann ferner über das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein (MELUND SH) gewonnen werden (Internet-Seite http://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/V/Service/service_node.html).

G 6 Quellen

Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein (2017): Mitteilung vorhandener Denkmale und archäologischer Interessengebiete.- Email vom 02.05.2017

Gemeinde Winsen (2001): Satzung der Gemeinde Winsen über den Bebauungsplan Nr. 1
 Teil I für das Gebiet „Ortslage Winsen / südlicher Teil, an den Straßen Dorfstraße, Zum Felde, Schustertwiete, Wohldweg und Am Kellerberg“
 Teil II für das Gebiet „Ortslage Winden / nordwestlicher Teil, an den Straßen Oersdorfer Straße, Hauptstraße und Dorfstraße“
 Teil III für das Gebiet „Ortslage Winsen / nordöstlicher Teil, an den Straßen Am Kellerberg, Dorfstraße, Hauptstraße und Klein Winsen“

Gemeinde Winsen (2003): Satzung der Gemeinde Winsen über den Bebauungsplan Nr. 1 Teil I, 1. Ergänzung für das Gebiet „Ortslage Winsen / südlicher Teil, westlich der Dorfstraße“

Geologisches Landesamt SH (1989): Bodenkarte von SH Blatt 2125 „Kaltenkirchen“

Gewässerpflegetherverband Ohlau (2017): Auskunft zu Verbandsgewässern im Gemeindegebiet der Gemeinde Winsen.- Emails vom 24. und 30.05.2017

Innenministerium SH (2006): Auswahl der nach Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) zu benennenden Gebiete Schleswig-Holsteins (FFH-Gebiete).- Amtsblatt SH vom 2.10.2006

- Innenministerium SH (2006): Erklärung zu Europäischen Vogelschutzgebieten in Schleswig-Holstein sowie Auswahl von nach Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates (FFH-Richtlinie) zu benennenden Gebiete.- Amtsblatt SH vom 04.09.2006
- INTERNET-SEITE Stand 02.01.2018: [https://de.wikipedia.org/wiki/Winsen_\(Holstein\)](https://de.wikipedia.org/wiki/Winsen_(Holstein))
- INTERNET-SEITE Stand Dezember 2017: <http://www.umweltdaten.landsh.de/laermatlas/script/index.php> „Kartenservice Umgebungslärm“
- INTERNET-SEITE Stand Dezember 2017: www.citypopulation.de
- INTERNET-SEITE Stand Juli 2017 bis Januar 2018:
<http://www.umweltdaten.landsh.de/atlas/script/index.php> mit diversen Grundlageninformationen die Gemeinde Winsen i.H. betreffend
- INTERNET-SEITE Stand Oktober 2017: http://www.umweltdaten.landsh.de/atlas/script/ms_anfrage.php
- INTERNET-SEITE Stand Oktober 2017: <http://www.winsen-holstein.de/historie.html> mit Auszug aus „Schleswig-Holstein Topographie“)
- INTERNET-SEITE Stand Oktober 2017: www.windfinder.de: Klimadaten für die Station Hamburg (Airport)
- KREIS Segeberg als Untere Bodenschutzbehörde (2017): Auskunft zu altlastenrelevanten Nutzungen / Standorten im Gemeindegebiet der Gemeinde Winsen.- Schreiben vom 07.06.2017
- KREIS Segeberg als Untere Denkmalschutzbehörde (2017): Auskunft zu Kulturdenkmälern im Gemeindegebiet der Gemeinde Winsen.- Email vom 15.05.2017
- KREIS Segeberg als Untere Wasserbehörde (2017): Auskunft zu Wasserschutzgebieten, Trinkwassergewinnung, Grundwasserentnahme, Verbandsgewässern im Gemeindegebiet der Gemeinde Winsen.- Schreiben vom 15.05.2017
- LLUR (2009): Bodenkarte von SH Blatt 2126 „Stuvenborn“
- LLUR (2017): Auszug aus dem Artkataster des LLUR; Verwendungszweck: Der Gemeinde Winsen.- Email vom 17.02.2017
- MELUR SH (2014): Managementplan für das Fauna-Flora-Habitat-Gebiet DE-2126-391 „Wälder im Kisdorfer Wohld und angrenzende Flächen“ und das Europäische Vogelschutzgebiet DE-2126-401 „Kisdorfer Wohld“ Teilgebiet Flächen der Schleswig-Holsteinischen Landesforsten (SHLF)
- MELUR SH (2015): Managementplan für das Fauna-Flora-Habitat-Gebiet DE-2126-391 „Wälder im Kisdorfer Wohld und angrenzende Flächen“ DE-2126-401 „Kisdorfer Wohld“ Teilgebiet Privat- und Stiftungsflächen
- Meynen, E. et al (1961): Handbuch der naturräumlichen Gliederung Deutschlands, 7. Lieferung
- MIB SH (2016): Gebietsspezifische Erhaltungsziele (gEHZ) für die gesetzlich geschützten Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und flächengleiche Europäische Vogelschutzgebiete.- Amtsblatt SH vom 21.11.2016
- Statistikamt Nord (2013): Tab. 10 9814.1 T Landwirtschaftliche Betriebe und Anbauflächen der Kulturarten auf Gemeindeebene in Schleswig-Holstein 2010
- Statistikamt Nord (2016): Bevölkerung der Gemeinde in Schleswig-Holstein.- Statistische Berichte Kennziffer A12 – vj 4/15 SH
- TenneT TSO GmbH (2017): Auskunft zu Höchstspannungsfreileitungen im Gemeindegebiet der Gemeinde Winsen.- Schreiben vom 08.05.2017